

TE Vwgh Beschluss 2026/6/3 Ra 2026/15/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §42 Abs2

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Dr.in Wiesinger als Richter und Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halvax, über die Revision des H D, vertreten durch die Beneder Rechtsanwalts GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 21. März 2026, Zl. E 269/14/2025.150/003, betreffend Festsetzung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitrags, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Beschwerde des

Revisionswerbers gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom 14. April 2025, mit welchem ihm für den Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 unter anderem Burgenländischer Kulturförderungsbeitrag in der Höhe von insgesamt € 110,40 vorgeschrieben worden war, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass der Burgenländische Kulturförderungsbeitrag binnen 4 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu entrichten ist. Unter einem erklärte es eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der ORF-Beitrags Service GmbH vom 14. April 2025, mit welchem ihm für den Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 unter anderem Burgenländischer Kulturförderungsbeitrag in der Höhe von insgesamt € 110,40 vorgeschrieben worden war, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass der Burgenländische Kulturförderungsbeitrag binnen 4 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses zu entrichten ist. Unter einem erklärte es eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

2

In der Begründung führte das Landesverwaltungsgericht aus, das Bundesverwaltungsgericht habe mit Erkenntnis vom 18. März 2026 die Beschwerde des Revisionswerbers - soweit sie sich gegen die Vorschreibung des ORF-Beitrags für den Zeitraum von 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 gerichtet hat - als unbegründet abgewiesen. Das Landesverwaltungsgericht sei für die Beurteilung der Vorschreibung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitrages dem Grunde und der Höhe nach an die rechtskräftige Festsetzung des ORF-Beitrags gebunden.

3

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der ausgeführt wird, der Revisionswerber erachte sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem Recht darauf verletzt, „keinen ORF-Beitrag leisten zu müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Weiters wird der Revisionswerber in seinem Recht darauf verletzt, dass der Sachverhalt ordnungsgemäß festgestellt wird. Das Erkenntnis ist mit Verfahrensmängeln und mit falscher rechtlicher Beurteilung belastet. Weiters wurde der Revisionswerber in seinem Recht auf eine ordentliche Unterfertigung des Bescheids iSd. § 18 Abs. 3 und 4 AVG verletzt“. Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der ausgeführt wird, der Revisionswerber erachte sich durch das angefochtene Erkenntnis in seinem Recht darauf verletzt, „keinen ORF-Beitrag leisten zu müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Weiters wird der Revisionswerber in seinem Recht darauf verletzt, dass der Sachverhalt ordnungsgemäß festgestellt wird. Das Erkenntnis ist mit Verfahrensmängeln und mit falscher rechtlicher Beurteilung belastet. Weiters wurde der Revisionswerber in seinem Recht auf eine ordentliche Unterfertigung des Bescheids iSd. Paragraph 18, Absatz 3, und 4 AVG verletzt“.

4

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte, in denen die revisionswerbende Partei verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

5

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. zum Ganzen VwGH 27.1.2026, Ra 2025/15/0126, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den

Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , zum Ganzen VwGH 27.1.2026, Ra 2025/15/0126, mwN).

6

Zunächst ist dem Revisionswerber zu erwidern, dass das Landesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis über die Vorschreibung des Burgenländischen Kulturförderungsbeitrags, nicht hingegen über den ORF-Beitrag abgesprochen hat. Schon deshalb ist die als Revisionspunkt geltend gemachte Verletzung des Rechts, keinen ORF-Beitrag leisten zu müssen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, verfehlt.

7

Mit dem Revisionspunkt dürfen auch die Aufhebungstatbestände des § 42 Abs. 2 VwGG nicht vermengt werden (vgl. VwGH 10.2.2022, Ra 2022/15/0013, mwN). Solches unterläuft jedoch der vorliegenden Revision, wenn sie als Revisionspunkte weiters geltend macht, das Erkenntnis sei „mit Verfahrensmängeln und mit falscher rechtlicher Beurteilung belastet“. Es gibt weder ein subjektives Recht auf „keine falsche rechtliche Beurteilung“ (vgl. nochmals VwGH 10.2.2022, Ra 2022/15/0013, mwN), noch wird mit dem „Recht auf ordnungsgemäße Feststellung des Sachverhaltes“ ein subjektives Recht aufgezeigt, sondern eine Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet (vgl. VwGH 28.8.2019, Ra 2019/11/0111). Mit dem Revisionspunkt dürfen auch die Aufhebungstatbestände des Paragraph 42, Absatz 2, VwGG nicht vermengt werden vergleiche , VwGH 10.2.2022, Ra 2022/15/0013, mwN). Solches unterläuft jedoch der vorliegenden Revision, wenn sie als Revisionspunkte weiters geltend macht, das Erkenntnis sei „mit Verfahrensmängeln und mit falscher rechtlicher Beurteilung belastet“. Es gibt weder ein subjektives Recht auf „keine falsche rechtliche Beurteilung“ vergleiche , nochmals VwGH 10.2.2022, Ra 2022/15/0013, mwN), noch wird mit dem „Recht auf ordnungsgemäße Feststellung des Sachverhaltes“ ein subjektives Recht aufgezeigt, sondern eine Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet vergleiche , VwGH 28.8.2019, Ra 2019/11/0111).

8

Dies gilt auch für die vom Revisionswerber behauptete Verletzung im Recht auf „ordentliche Unterfertigung des Bescheids gem. § 18 Abs. 3 und 4 AVG“. Dabei handelt es sich um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann (vgl. dazu etwa VwGH 9.11.2023, Ra 2023/06/0204, mwN). Dies gilt auch für die vom Revisionswerber behauptete Verletzung im Recht auf „ordentliche Unterfertigung des Bescheids gem. Paragraph 18, Absatz 3, und 4 AVG“. Dabei handelt es sich um einen Revisionsgrund, der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden kann vergleiche , dazu etwa VwGH 9.11.2023, Ra 2023/06/0204, mwN).

9

Eine Verletzung des Revisionswerbers in den von ihm als Revisionspunkt ausdrücklich und unmissverständlich bezeichneten Rechten durch das angefochtene Erkenntnis ist somit nicht möglich.

10

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 3. Juni 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026150069.L00

Im RIS seit

30.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at